



Staatsanwaltschaft | Postfach 02820 | 55018 Mainz

Herrn
Rüdiger Klasen
Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

Ernst-Ludwig-Str. 7
55116 Mainz
Telefon: 06131/141-0
Telefax: 06131/141-3050
stamz@genstako.mjv.rlp.de
www.stamz.justiz.rlp.de

01.07.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
3113 Js 20928/14		Frau Keller	06131/141-3100
Bitte immer angeben!		Abt1.stamz@genstako.mjv.rlp.de	06131/141-3051

Strafanzeige gegen Michael Hütten u.a. wegen Verleumdung

Sehr geehrter Herr Klasen,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Der Anzeigerstatter erhebt den Vorwurf der Verleumdung (§187 StGB), der üblen Nachrede (§186 StGB) und der Üblen Nachrede und Verleumdung von Personen des politischen Lebens (§188 StGB) sowie der Volksverhetzung (§130 StGB). Die Beanzeigten sollen diese Straftaten durch Äußerungen in einer am 07.05.2014 auf dem Sender ZDFinfo erstmals und am 21.05.2014 und 23.05.2014 als Wiederholung ausgestrahlten Fernsehsendung verwirklicht haben. Die Sendung trägt den Titel "Der Staat bin ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen."

Die Strafanzeige wurde mit gleichlautenden Schreiben vom 18.05.2014 beim Polizeipräsidium Berlin und bei der Staatsanwaltschaft Potsdam erstattet. Zur Begründung werden einzelne Passagen, überwiegend nur einzelne Sätze oder Teile von Sätzen aus dem Fernsehbeitrag benannt und collageartig in Kontext mit zitierten Gesetzesvorschriften sowie den Rechtsauffassungen und sonstigen Ausführungen des Anzeigerstatters gesetzt. Weiter ist die Strafanzeige der Staatsanwaltschaft Schwerin, der Generalstaatsanwaltschaft Rostock, verschiedenen Gerichten und Behörden sowie einer ganzen Reihe von Personen des öffentlichen Lebens, Politikern, Medienvertretern, Botschaften, usw. übersandt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Anzeigentext Bezug genommen.

Der Vorgang wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 12.06.2014, eingegangen am 27.06.2014, und der Staatsanwaltschaft Potsdam mit Schreiben vom 04.06.2014, eingegangen am 20.06.2014, an die Staatsanwaltschaft Mainz abgegeben, da

1 / 5

Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

Bankverbindung

Postbank Ludwigshafen
IBAN: DE16 5451 0067 0008 1826 76
BIC: PBNKDEFF

Verkehrsanzbindung**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz: Schloßplatz, Parkhaus: Rheinufer



ZDFinfo seinen Sitz in Mainz hat, was die Tatortzuständigkeit der hiesigen Behörde begründet. Das Verfahren wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt. Gegenstand dieses Verfahrens ist ausschließlich der Inhalt dieser Fernsehsendung.

Soweit sich die Strafanzeige auch auf andere Sachverhalte bzw. bei anderen Behörden gegen den Anzeigenersteller geführte Verfahren richtet, ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Mainz ersichtlich. Es wird anheim gestellt, dass der Anzeigenersteller den Schriftverkehr insoweit mit den ihm bekannten Behörden führt. Von einer Weiterleitung seiner Schreiben wurde - auch im Hinblick auf den Verteiler, an den die Strafanzeige gerichtet wurde - abgesehen.

Der Fernsehbeitrag wurde über die Mediathek des ZDF in Augenschein genommen.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich Michael Hütten, Jan Gerrit Keil und Andreas Vorrath abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Es kann dahin stehen, ob Personen, die in dem Filmbeitrag teilweise als "Reichsdeutsche" bezeichnet werden, eine Gruppe oder einen Teil der Gesellschaft im Sinne des §130 StGB darstellen. Jedenfalls wird durch keine der aus dem Zusammenhang gerissenen und nur auszugsweise zitierten Äußerungen oder durch eine sonstige Bekundung der beanzeigten Personen in dem Filmbeitrag eine der dort genannten Tathandlungen erfüllt. Insbesondere wird in dem Beitrag nicht zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Andersdenkende angestachelt und auch keine Gruppe der Bevölkerung wegen ihrer Religionszugehörigkeit, einer nationalen, rassistischen oder ethnischen Herkunft in einer Weise, die die Menschenwürde angreift, beschimpft, verächtlich gemacht oder verleumdet.

Aufstacheln zum Hass ist eine auf die Gefühle der Adressaten abzielende, über die bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung. Nicht ausreichend ist eine Darstellung von negativ wertenden Umständen. Auch ein bloßes Befürworten von Übergriffen reicht nicht aus.

Auffordern zu Gewalt- und anderen Willkürmaßnahmen bedeutet, dass der Appell auf rechtswidrige und erhebliche Gewaltmaßnahmen oder auf rechtswidrige, diskriminierende und auf Schädigung oder Benachteiligung abzielende Willkürmaßnahmen, wie Pogrome, Ausschluss aus Vereinen oder Ämtern gerichtet sein muss.

Verleumden ist das Aufstellen oder Verbreiten wissentlich unwahrer Tatsachenbehauptungen,



die das Ansehen eines Bevölkerungsteils herabsetzen. Beschimpfen ist eine nach Inhalt oder Form besonders herabsetzende Kundgabe der Missachtung. Böswilliges verächtlich machen ist die aus verwerflichen Beweggründen erfolgende Darstellung anderer als verachtenswert, minderwertig oder unwürdig. Diese Äußerungen müssen die Menschenwürde anderer angreifen, also das Recht eines anderen in Abrede stellen, als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft zu leben.

Hierfür gibt es bereits nach dem Anzeigevorbringen und erst Recht nach Kenntnisnahme des Filmbeitrages keinerlei Anhaltspunkte. Die von dem Anzeigerstatter benannten Äußerungen der verschiedenen beanzeigten Personen, wie die Bezeichnung seiner Person als "Vielschreiber" erfüllen diese hohen Anforderungen jedenfalls nicht.

Auch sonstige Strafvorschriften sind nicht erfüllt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wodurch der Anzeigerstatter im Sinne der §§185 ff StGB in seiner Ehre verletzt sein sollte.

Der Straftatbestand des §188 StGB ist schon deshalb nicht verwirklicht, weil der Anzeigerstatter keine Person des politischen Lebens, also beispielsweise kein Abgeordneter eines Parlaments ist.

Soweit durch die (teils zitierten Äußerungen) in Bezug auf die Person des Anzeigerstatter durch eine der beanzeigten Personen Tatsachen behauptet werden, also Umstände, die dem Beweis zugänglich sind, treffen diese zu und entsprechen der Wahrheit. Dass es sich bei dem Anzeigerstatter um einen "Vielschreiber" handelt belegt nicht nur die vorliegende Strafanzeige und der ausufernde Verteiler, an den sie gerichtet wurde. Vielmehr ergibt sich dies auch aus den Ausführungen, die der Anzeigerstatter selbst im Rahmen der Interviews, die er für diesen Filmbeitrag gegeben hat. Dies gilt auch für die Straftaten wegen derer der Anzeigerstatter verurteilt wurde bzw. für die Sachverhalte, wegen derer gegen den Anzeigerstatter ermittelt wird.

Es ist daher nicht ersichtlich, dass bezogen auf den Anzeigerstatter falsche Tatsachen im Sinne der §§186, 187 StGB behauptet worden sind.

Auch bei den vom Anzeigerstatter besonders beanstandeten Schulungsinhalten, soweit sie sich dem Filmbeitrag entnehmen lassen, handelt es sich letztlich um gängige Handlungsempfehlungen der Verwaltungspraxis, wie Anliegen, Anträge usw. von Bürgern zu erledigen sind. Schreiben "nur" durch den Sachbearbeiter oder die Verwendung von Vordrucken sind keine (rechtswidrige) Sonderbehandlung von so genannten "Reichsdeutschen" oder "kritischen Bürgern". Nachdem - wie sich aus dem Bericht ergibt - Gerichtsvollzieher, Finanzbeamte und andere Bedienstete in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte massiv belästigt, bedroht und auch Opfer anderer Straftaten durch Personen wurden, die die staatsrechtliche Legitimation der Bundesrepublik und damit auch die Berechtigung hoheitlichen Handelns ihrer Beamten leugneten, sind auch Schulungen zum Umgang mit diesem Personenkreis und zur Frage, wie man sich vor Übergriffen schützt und eine drohende Gefahr richtig einschätzt, legitim.



Sollte in einem Einzelfall - wofür keine Tatsachen oder Beweise vorgetragen, noch sonst ersichtlich sind - dienstpflchtig- oder rechtswidrig gehandelt werden, wäre dies im konkreten Fall durch den davon Betroffenen auf dem hierfür von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg zu klären. Nicht jeder Rechtsverstöße erfüllt einen Straftatbestand oder verletzt die Grundrechte.

Da weder in Bezug auf den Anzeigerersteller selbst noch in Bezug auf diesen als Teil einer Personengruppe unter der Kollektivbezeichnung "reichsdeutsch" falsche Tatsachen bekundet wurden, kommen die Straftatbestände der §§186 und 187 StGB nicht in Betracht.

Letztlich scheidet auch der Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) sowohl des nicht persönlich benannten Anzeigererstatters als auch unter dem Gesichtspunkt der Kollektivbeleidigung aus. Entgegen der Auffassung des Anzeigererstatters, soweit sie aus dem collageartig und in sich nicht schlüssig und sinnhaft zusammengestellten Text überhaupt entnommen werden kann, werden dort weder er selbst noch andere Menschen pauschal und grundlos als "Gewaltstraftäter", "Vielschreiber", "Extremisten", "nazistisch" (tatsächlich heißt es in dem Film "narzisstisch"), "psychisch wahnkrank" usw. bezeichnet und diskreditiert. Vielmehr beziehen sich die Äußerungen, soweit Tatsachen in Bezug genommen werden, jeweils auf konkrete Personen und Vorfälle, die wahrheitsgemäß - beispielsweise unter Bezugnahme auf Verurteilungen, Unterbringung in psychiatrische Kliniken, Ermittlungsverfahren usw. - geschildert werden.

Die vom Anzeigerersteller im Übrigen zitierten Äußerungen der Beteiligten beinhalten ohnehin nahezu ausschließlich Werturteile betreffend die genannten Person, Personengruppen bzw. deren Ansichten. Der Straftatbestand der Beleidigung (§185 StGB) ist hierdurch nicht erfüllt. Zwar kann auch ein Werturteil, wenn es Ausdruck der Missachtung oder Nichtachtung einer Person ist, dem Straftatbestand der Beleidigung unterfallen. Allerdings verlangt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, dass bei Äußerungen im Rahmen öffentlicher oder politischer Meinungsbildung das Grundrecht der Meinungsfreiheit im Sinne von Artikel 5 Grundgesetz besonders zu berücksichtigen ist. Insbesondere ist im konkreten Einzelfall eine umfassende Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Ehrschutz der Betroffenen und der Meinungsfreiheit, die für die Konstituierung eines demokratischen Gemeinwesens von besonderer Bedeutung ist, durchzuführen. Dies gilt namentlich in allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse und im politischen Meinungskampf. Das Bundesverfassungsgericht nimmt in diesem Bereich eine Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit an. Daher sind bei der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten - auch in der Presse - einseitig gefärbte Stellungnahmen und Kritik, selbst wenn sie objektiv falsch, geschmacklos oder banal ist, hinzunehmen. Grundsätzlich gleichgültig ist auch, ob eine Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, begründet oder grundlos, rational oder emotional ist. So liegt der Fall hier.

Zusammenfassend ist kein Straftatbestand erfüllt und von der Einleitung von Ermittlungen war



daher abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Keller)
Oberstaatsanwältin

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....